



Merkblatt

Stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Sie werden demnächst eine Badekur im Rahmen der Heilbehandlung nach dem BVG als "stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung" beginnen.

Diese Heilmaßnahme ist befristet und steht unter ständiger ärztlicher Leitung, ist also kein Erholungsurlaub! Sie soll einen Heilerfolg sichern oder einer drohenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorbeugen.

Eine Badekur kann **alle drei Jahre für mindestens 29 Tage gewährt werden**. Zu beachten ist jedoch, dass hierbei auch Kuren anderer Leistungsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Beihilfestellen usw.) zu berücksichtigen sind. Eine vorzeitige Wiederholung der Badekur kommt nur in Betracht, wenn dringende gesundheitliche Gründe dies erfordern.

Wo wird meine Kur durchgeführt?

Den für Sie vorgesehenen Kurort werden Sie inzwischen schon dem Bewilligungsbescheid entnommen haben. Für die Wahl des Kurortes sind grundsätzlich **medizinische Gesichtspunkte** maßgebend. Dabei werden ganz besonders die Gesundheitsstörungen, die die Kurnotwendigkeit verursachen, die Heilanzeigen der Badeorte sowie deren Gegenanzeigen berücksichtigt. Sie haben aber in jedem Fall die Gewähr, dass für Sie eine Kureinrichtung aus der Reihe der für Ihr Leiden in Frage kommenden ausgewählt wurde, die am sichersten einen Erfolg erwarten lässt, auch wenn es eine andere als die bisherige Einrichtung ist.

Wann beginnt die Kur?

Die Kureinrichtung unterrichtet Sie rechtzeitig über den Kurbeginn, der nach den zur Verfügung stehenden Betten und nach der Reihenfolge der eingehenden Kurunterlagen festgelegt wird.

Sollten Sie aus triftigen Gründen gehindert sein, zum festgesetzten Zeitpunkt anzureisen, **benachrichtigen Sie bitte umgehend die Kureinrichtung**, damit sie Ihnen evtl. noch einen neuen Kurtermin mitteilen kann. Bringen Sie für die Terminänderung gesundheitliche Gründe vor, darf die Kureinrichtung einen anderen Kurbeginn nur festsetzen, wenn Ihre Kurfähigkeit erneut ärztlich bestätigt wurde.

Um sich keinen Enttäuschungen auszusetzen, müssen Sie hierbei aber beachten, dass die Kurbewilligung in jedem Fall **vier Monate nach Bekanntgabe des Bescheides erlischt**.

Anreise zum Kurort, wer trägt die dadurch entstehenden Kosten?

Sofern die **Benutzung eines Pkw** nicht bewilligt wurde, empfehlen wir Ihnen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen, wenn dies Ihr Gesundheitszustand zulässt.

Wenn Sie mit der Bahn anreisen, empfehlen wir Ihnen, sich bei der Deutschen Bahn AG (Fahrkartenschalter) eingehend nach den angebotenen Vergünstigungen zu erkundigen.

Besitzen Sie einen Schwerbehindertenausweis mit Freifahrtberechtigung, sind Sie, **wenn Sie mit der Bahn anreisen**, verpflichtet, die tariflichen Vergünstigungen für Schwerbehinderte auf regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu nutzen.

Im Übrigen nehmen wir auf die Hinweise im anliegenden Antrag auf Reisekostenerstattung nach § 24 Bundesversorgungsgesetz (BVG) Bezug. Hierin ist auch genau erläutert, welche Fahrkosten Ihnen erstattet werden, **wenn Sie mit dem Pkw anreisen**.

Was ist in Bezug auf Ihren Arbeitgeber zu beachten?

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, **Ihrem Arbeitgeber umgehend den Kurbewilligungsbescheid zur Kenntnisnahme vorzulegen**.

Das gleiche gilt auch für die Mitteilung der Kureinrichtung über den Einberufungstermin.

Wie können Sie finanziellen Nachteilen vorbeugen?

Finanzielle Nachteile fügen Sie sich unter Umständen selbst zu, wenn Sie es versäumen, bei Ihrem Arbeitgeber die Fortzahlung Ihres Arbeitsentgelts zu beantragen. Versorgungskrankengeld müssen Sie dagegen bei Ihrer zuständigen Krankenkasse beantragen. Dies muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Behandlungsmaßnahme oder, wenn Ihr Arbeitsentgelt weitergezahlt wird, innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Fortzahlung des Lohnes oder Gehalts geschehen. Wenn Sie **Rentner** oder **Pensionär** sind und keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen, erübrigt sich der Antrag auf Versorgungskrankengeld.

Wie können Sie zum Kurerfolg beitragen?

Wir sind mit Ihnen in dem Ziel verbunden, Ihre Badekur zu einem Erfolg zu führen. Bedenken Sie bitte dabei auch, dass für derartige Kurmaßnahmen erhebliche Steuermittel aufzuwenden sind.

Sie werden verstehen, dass Sie, damit der Kurerfolg gesichert ist, unbedingt den **Anordnungen der Kurärzte** und ihrer Beauftragten folgen müssen. Sie vermeiden dadurch viel Ärger und Aufregungen, die dem Kurerfolg ganz sicher nicht dienen. Um das Zusammenleben in der Gemeinschaft zu erleichtern, ist auch eine **Hausordnung** geschaffen worden, die Sie bitte beachten wollen.

Sie enthält u. a. die Hinweise, dass Rauchen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet, in allen übrigen Räumen, besonders in den Patientenzimmern, jedoch verboten ist, und dass die Kureinrichtungen um 22.30 Uhr (samstags um 23.00 Uhr) geschlossen werden.

Sollten Sie, was nicht zu hoffen ist, mit der Unterbringung, Verpflegung ärztlichen Behandlung usw. einmal **nicht zufrieden** sein, tragen Sie Ihre Anliegen dem Chefarzt oder dem Leiter der Einrichtung vor, damit gegebenenfalls vorhandene Mängel noch während der Badekur behoben werden. Wir sind sicher, dass Sie vorher Ihren eigenen Standpunkt kritisch überprüft haben.

Die Kurbehandlung darf **grundsätzlich nicht unterbrochen werden**. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen (z. B. Todesfall oder schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen oder nachweisbar unaufschiebbare Angelegenheiten, die Ihre persönliche Anwesenheit unbedingt erfordern), kann der Chefarzt eine kurze Unterbrechung genehmigen.

Wie und wo können Sie Ihre Reisekosten geltend machen?

Ihre Reisekosten werden in angemessenem Umfang nach den Bestimmungen des **Bundesreisekostenrechts** erstattet.

Die Erstattung der Ihnen und gegebenenfalls Ihrer **notwendigen Begleitperson** entstandenen Kosten für die An- und Abreise, Gepäckbeförderung u. ä. beantragen Sie beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mit dem beiliegenden Vordruck. Kosten für die An- und Abreise am Kurort entstehen für Sie in der Regel nicht, da diese von der Kurklinik getragen werden. Vergessen Sie bitte nicht, Fahrscheine, Quittungen u. ä. beizufügen.

Sollten Sie die Badekur **eigenmächtig abbrechen**, können Sie eine Erstattung der Reisekosten nicht beanspruchen.

Wenn Sie verpflichtet sind, Ihrer notwendigen Begleitperson eventuell entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten, wird Ihnen auch hierfür Ersatz in angemessenem Umfang gewährt.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Und nun noch ein Hinweis, den Sie hoffentlich nicht zu beachten brauchen: Wenn Sie auf dem Hin- und Rückweg zum Kurort oder auch bei der Durchführung Ihrer Badekur durch einen Unfall gesundheitlich zu Schaden gekommen sind, erhalten Sie wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Unfalls auf Antrag Versorgung nach den Vorschriften des BVG. Stellen Sie gegebenenfalls diesen Antrag beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Wie geht es für Sie nach der Kur weiter?

Am Ende Ihrer Badekur erhalten Sie von der Kureinrichtung eine **Bescheinigung**, die Sie Ihrem Arbeitgeber vorlegen müssen

Sonstige Fragen?

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Hinweisen geholfen zu haben. Sollten dennoch Fragen bestehen, die mit der Badekur zusammenhängen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Kuraufenthalt.

Ihr Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr